

Das Wichtigste in Kürze

- Carnets sind sorgfältig und vollständig auszufüllen.
- Bei jeder Ein- und Ausfuhr das Carnet abfertigen lassen und die Abfertigung sofort überprüfen.
- Öffnungszeiten der Zollabfertigungsstellen beachten und Abfertigungsdauer auf der Reise (auch auf Flughäfen) einplanen.
- Auf die Einhaltung der (Wiederausfuhr-)Fristen achten.
- Carnets spätestens bei Ablauf der Gültigkeitsdauer bzw. wenn es nicht mehr benötigt wird, an die IHK zurückgeben.
- Nicht ordnungsgemäß abgefertigte Carnets sofort an die IHK zurückgeben.
- Ohne Mitwirkung bzw. Zustimmung der ausgebenden IHK keine Änderungen oder Ergänzungen vornehmen, keine zusätzlichen Einlegeblätter hinzufügen.
- Bei Verkauf oder Verzollung von Carnetware im Ausland das Carnet mit vorlegen und die Verzollung darin eintragen lassen. Verzollungen bitte rechtzeitig, möglichst einige Wochen vor Ablauf der Wiederausfuhrfrist, auf den Namen des ausländischen Kunden, einleiten. Hierbei auch beachten, dass Abgaben, evtl. durch spezielle Zolldokumente oder eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, ermäßigt werden können. Es ist auch daran zu denken, dass im Fall des Verbleibs von Carnetware im Ausland die deutsche Zollverwaltung noch nachträglich eine Ausfuhranmeldung benötigt.
- Geht ein Carnet verloren mit Waren, die sich noch im Ausland befinden, ist ein Ersatzcarnet bei der IHK zu beantragen.
- Geht ein Carnet verloren mit Waren, die sich bereits wieder in der Europäischen Union oder Deutschland befinden, müssen diese bei einem deutschen Zollamt zur Besichtigung vorgeführt werden. Das Zollamt bestätigt auf der Besichtigungsbescheinigung, dass die Waren wieder hier angekommen sind. Diese Bescheinigung wird benötigt, um im Reklamationsfall der ausländischen Zollverwaltung zu belegen, dass die Waren fristgerecht wieder ausgeführt wurden und deshalb kein Anspruch auf die Einfuhrabgaben besteht.
- Soll ein Carnet nochmals verwendet werden, obwohl ursprünglich nur eine Reise geplant war, besteht die Möglichkeit, die zusätzlich benötigten und bereits ausgefüllten Einlegeblätter von der IHK einheften zu lassen.